

1. Umfang der Dokumentation der Flurnamen des Kantons Thurgau

Die Dokumentation beschränkt sich grundsätzlich auf die lebenden Flurnamen des Kantons Thurgau. Der Begriff *Flurname* umfasst die Namen der bebauten und unbebauten Natur, des Waldes und der Gewässer, die Geländennamen, Raumnamen und Verkehrsamen sowie die Namen der dazu gehörenden Einrichtungen, sofern es nicht bewohnte Bauten sind. Flurnamen, welche durch Überbauung zu Ortsnamen geworden sind und bereits in Band 1 (Siedlungsnamen) dargestellt wurden, werden nur ausnahmsweise nochmals aufgeführt, wenn ein Zusammenhang zu weiteren benachbarten Flurnamen dargestellt werden muss. Abgegangene Flurnamen, die sehr früh überliefert sind, werden aufgeführt, wenn sie geschichtlich oder sprachgeschichtlich von Bedeutung sind. Die Fischereinamen in Untersee und Rhein werden in der Dokumentation ohne Rücksicht auf Kantons- und Landesgrenzen aufgeführt, da die Fischereirechte z. T. älter sind als die heutigen Grenzen und Seerhein, Untersee und Hochrhein von der Fischerei aus als Ganzheiten zu betrachten sind.

2. Die Schreibweise der Namen

Die Namen werden in der Titelzone in der offiziellen Nomenklatur des Kantons Thurgau geschrieben. Wo diese noch nicht festgelegt ist, nach den Normen der kantonalen Nomenklaturkommission.

Die Schreibweise ist in eidgenössischen Vorschriften vorgegeben:

- Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970 (ersetzt den Bundesratsbeschluss über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei der Grundbuchvermessung vom 22. Februar 1938).
- Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschen Schweiz (Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 27. Oktober 1948).
- Toponymische Richtlinien der Schweiz, Entwurf 2005 (Bundesamt für Landestopografie)

Für den Kanton Thurgau wurde vom Thurgauer Namenbuch eine Schreibweise definiert, die auf den eidgenössischen Vorschriften basiert, in der Anwendung aber konsequent ist und dem heutigen Standard der Mundartschreibung entspricht. Der Entwurf zu den Toponymischen Richtlinien der Schweiz 2005 hat diese Schreibweise weitgehend integriert.

1. Namen von Ortschaften: Die Namen von politischen Gemeinden, Munizipalgemeinden, Ortsgemeinden und die Namen von alten Ortsgemeinden, die im Verzeichnis der Ortschaften des Kantons Thurgau von 1943 erwähnt sind, werden in der herkömmlichen Schreibweise geschrieben. Beispiele: *Hessenreuti, Rothenhäusen, Thundorf* usw.
2. Die Namen grösserer Gewässer und Geländennamen werden nicht verändert. Beispiele: *Bodensee, Untersee, Rhein, Thur, Seerücken* usw.
3. Alle übrigen Orts- und Flurnamen werden möglichst nahe der Ortsmundart geschrieben. Dabei gelten folgende Regeln: